

## **Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms hat in ihrer Sitzung am 07.07.2009 diese Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

# Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Waldsolms

## 1. Vervielfältigungen, Aufnahmen von Anträgen oder Erklärungen

a) Fotokopien von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstige gemeindliche Vordrucke, sowie für Vereinszwecke je Seite	0,25 €
b) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	1,00 €
c) Fotokopie DIN A 4 je Seite	0,50 €
e) Fotokopie DIN A 3 je Seite	1,00 €
d) Fotokopie aus einem als Archiv fortgeführten Personenstandsbuch	4,00 €

## 2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigung von Unterschriften	1,00 €
b) Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 1	1,00 €
c) Sonstige Bescheinigungen	1,00 €

## 3. Bauamt

a) Allgemeines Vorkaufsrecht (§ 24 BauGB) ohne Vertragsvorlage	25,00 €
b) Bescheinigung über gezahlte Erschließungsbeiträge	5,00 €
c) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €
mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2.500,00 €
im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 €
mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1.250,00 €

## 4. Ordnungswesen

a) Ausgabe eines Meldevordruckes -gebührenfrei-	
b) Meldebescheinigung	8,00 €
c) Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei	1,00 €
d) Aufenthaltsbescheinigung/Aufenthaltsverlängerung	8,00 €
e) Auskunft aus dem Melderegister	8,00 €
f) Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	11,10 €
g) Verkürzung der Sperrzeit	27,00 €
h) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 der „Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen“ vom 12.07.2006	
je angefangene Woche	10,00 €

## 5. Steuern und Abgaben

- a) Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte 1,50 €
- b) Ersatz einer Hundemarke 1,00 €

## 6. Passwesen

- a) Die Gebühren für Reisepässe; Personalausweise und Kinderausweise richten sich nach der Gebührenverordnung zum Gesetz über das Passwesen in der z. Zt. gültigen Fassung, die Gebühren für Personalausweise nach dem Gesetz über Personalausweise und der VerwKostO in der z. Zt. gültigen Fassung.
- b) Die Gebühren für polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister richten sich nach der Kostenordnung der Justizverwaltung in der z. Zt. gültigen Fassung.
- c) Entgegennahme einer Verlustanzeige für Reisepass oder Personalausweis 5,00 €

## 7. Standesamt

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Verwaltungskostenordnung des HMdl in der z. Zt. gültigen Fassung.

## 8. Fischereiwesen

Die Gebühren richten sich nach der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz in der z. Zt. gültigen Fassung.

## 9. Gewerbe

- a) Auskünfte aus dem Gewerberegister 15,00 €
- b) Die Gebühr für eine Empfangsbescheinigung einer Gewerbemeldung (§ 15 Abs. 1 GewO) richtet sich nach der z. Zt. gültigen Fassung der Hessischen Verwaltungskostenordnung 22,00 €

## 10. Wildschadenschätzung

Für die Schätzung eines Wildschadens durch zu Wildschadenschätzern bestellte Gemeindebedienstete je angefangener Stunde 30,00 €  
Evtl. anfallende Fahrtkosten sind hierdurch abgegolten.

Inkrafttreten: Vorstehende Neufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 17.02.2005 außer Kraft.

Waldsolms, 08.07.2009  
Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Waldsolms

H e i n e  
Bürgermeister